



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Verbeamtung angestellter Lehrerinnen und Lehrer in den Jahren 2000 und 2001

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele angestellte Lehrerinnen und Lehrer haben in den Jahren 2000 und 2001 einen Antrag auf Verbeamtung gestellt?

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe wurde bis zum August 2000 auf Antrag der Lehrkraft geprüft. Ab dem Schuljahr 2000/01 ist ein gesonderter Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht mehr erforderlich. Seitdem werden alle für eine Verbeamtung in Betracht kommenden Lehrerinnen und Lehrer angeschrieben bzw. werden bei einer Verbeamtungsmöglichkeit befragt, ob eine Übernahme in das Beamtenverhältnis gewünscht wird. Die auf Antrag erfolgten Verbeamtungen stellen daher nur eine Teilsumme dar; eine gesonderte Erfassung der Anträge erfolgte nicht.

2. Wie viele dieser Anträge wurden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur positiv im Sinne der Antragsteller / der Antragstellerinnen entschieden?

In den Jahren 2000 und 2001 wurden in den einzelnen Schulbereichen folgende Ernennungen in das Beamtenverhältnis auf Probe - teils auf Antrag, teils von Amts wegen - vorgenommen:

Schulbereich	2000	2001
Grund- und Hauptschulen	597	694
Sonderschulen	188	146
Realschulen	199	273
Gymnasien	387	272
Berufsbildende Schulen	186	186
Gesamtschulen	95	127
Summe	1.652	1.698

3. Wie viele dieser Anträge wurden vom Ministerium abgelehnt?

Es wird gebeten die Fragen 1 – 3 aufgeschlüsselt nach Schularten zu beantworten.

In folgenden Fällen wurden Anträge auf Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt:

Schulbereich	Lehrkräfte
Grund- und Hauptschulen	22
Sonderschulen	12
Realschulen	3
Gymnasien	11
Berufsbildende Schulen	2
Gesamtschulen	3
Summe	53

4. Aus welchen Gründen werden Anträge abgelehnt
a) Wurden Anträge aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt?
Welche Kriterien und Maßstäbe lagen diesen Ablehnungen im Einzelfall zugrunde?

Die Ablehnungen erfolgten im wesentlichen aus gesundheitlichen Gründen. Daneben gab es Ablehnungen aufgrund fehlender Laufbahnvoraussetzungen oder überschreiten der Altersgrenze.

Im übrigen siehe Antwort zu 5.

5. Gibt es für die Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen für die Landesregierung einen Ermessensspielraum?
Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Nach § 9 Abs. 1.Nr. 4 LBG darf in ein Beamtenverhältnis nur übernommen werden, wer gesundheitlich geeignet ist. Die gesundheitliche Eignung ist in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG erfordert die Feststellung der gesundheitlichen Eignung, dass die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder vorzeitiger dauernder Dienstunfähigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt obliegt die sachverständige Prüfung und Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes und eine medizinische Prognose unter Berücksichtigung ggf. vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen sowie deren möglicher Entwicklung.

Sofern die erforderliche Prognose dauerhafter gesundheitlicher Eignung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgesprochen werden kann, fehlt eine maßgebliche Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. In Zweifelsfällen werden ggf. ergänzende ärztliche Gutachten eingeholt. Bei gesundheitlichen Einschränkungen mit möglicherweise vorübergehendem Charakter wird der Lehrkraft das Angebot unterbreitet, sich ggf. nach angemessenem Zeitablauf einer erneuten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ein weitergehender Ermessungsspielraum besteht für die Landesregierung nicht.